

Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Leipzig AöR

(HTV-Ärzte UKL)

vom 12. Juni 2020

in der Fassung des 2. Änderungs-TV zum HTV-Ärzte UKL vom 29. August 2024

(Stand: 1. Juli 2024)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Arbeitsfassung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zwischen

Universitätsklinikum Leipzig AÖR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit.....	5
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	5
§ 4 Arbeitsversäumnis	7
§ 5 Beschäftigungszeit	7
§ 6 Arbeitnehmerüberlassung.....	8
Bestimmungen zur Arbeitszeit	8
§ 7 Arbeitszeit	8
§ 8 Sonderformen der Arbeit	9
§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	13
Bestimmungen zu Eingruppierung, Entgelt und sonstigen Leistungen.....	15
§ 10 Tabellenentgelt	15
§ 11 Eingruppierung	16
§ 12 Stufen der Entgelttabelle	16
§ 13 Allgemeine Bestimmungen zu den Stufen	17
§ 14 Allgemeine Bestimmungen zur Vergütung.....	18
§ 15 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst.....	19
§ 16 Entgeltumwandlung	19
§ 17 Sterbegeld.....	19
Bestimmungen zu Urlaub und Arbeitsbefreiung.....	20
§ 18 Erholungsurlaub	20
§ 19 Zusatzurlaub.....	20
§ 20 Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub	21
Bestimmungen zu Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	22
§ 21 Befristete Arbeitsverhältnisse	22
§ 22 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	22
Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 23 Ausschlussfrist	23
§ 24 Übergangsregelungen	23
§ 25 Zusatzvereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz.....	24
§ 26 Inkrafttreten, Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist	24
Anlage 1 Ergänzungen zu § 25 HTV-Ärzte UKL.....	25
Anlage 2 Tabellenentgelt.....	26
Anlage 3 Stundenentgelt.....	28

Anlagen

Anlage 1 Ergänzungen zu § 25 HTV-Ärzte UKL

Anlage 2 Tabellenentgelt

Anlage 3 Stundenentgelt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte einschließlich Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit in Krankenversorgung, Lehre und Forschung, die in einem Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Leipzig AöR stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Klinikdirektoren und Institutsdirektoren,
 - b) Ärzte, die ein über das höchste Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - c) geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Zeiten der Arbeitnehmerüberlassung.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
- (4) Ärzte, deren Arbeitsvertrag für einen Zeitraum länger als 6 Monate vereinbart wurde, erhalten spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers über die Beendigung oder die Möglichkeit der Verlängerung des Arbeitsvertrages.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldeten Leistungen sind gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) ¹Ärzte haben über interne Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Die Regelung betrifft auch Schriftstücke, Aufzeichnungen und bildliche Darstellungen.

- (3) ¹Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind von Ärzten bei ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann diese Nebentätigkeit in begründeten Fällen untersagen oder mit Auflagen versehen.
- (5) ¹Ärzte haben auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes (z. B. Betriebsarzt/Amtsarzt) nachzuweisen sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. ²Ärzte müssen während des Arbeitsverhältnisses bei gegebener Veranlassung und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Verlangen des Arbeitgebers auf Wiederholung der Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt entsprechen. ³Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit sie nicht von einer anderen Stelle getragen werden. ⁴Das Ergebnis der Untersuchung ist den Ärzten auf deren Antrag bekannt zu geben.
- (6) ¹Der Arbeitgeber hat das Recht zur Umsetzung und Abordnung. ²Insbesondere ist es ihm unbenommen, Ärzten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen. ³Bei einer Umsetzung oder Abordnung von voraussichtlich länger als sechs Monaten oder außerhalb des Dienstortes sind die Ärzte sowie der Personalrat vorher zu hören. ⁴Falls im Rahmen eines zeitlich befristeten Weiterbildungsvertrages die Verzögerung der Erreichung des Weiterbildungszieles der Ärzte durch betrieblich bedingte Umsetzung oder Abordnung verursacht ist, verlängert sich der Arbeitsvertrag um die Zeit der Verzögerung, die nachweislich durch die Umsetzung oder Abordnung begründet ist. ⁵Die Ärzte sind in diesen Fällen vorher anzuhören. ⁶Falls sich die Erreichung des Weiterbildungszieles durch die Umsetzung oder Abordnung nachweislich verzögert hat, erhalten Ärzte für den Zeitraum der Umsetzung oder Abordnung eine Zulage von 200,00 Euro pro Monat.
- (7) ¹Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können in begründeten Fällen Kopien von Auszügen aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Ärzte müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden könnten, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (8) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärzte dem Arbeitgeber unaufgefordert alle ihnen überlassenen Arbeitsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (9) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis). ²Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis). ³Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis). ⁴Die Zeugnisse gemäß den Sätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

- (10) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehören die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen, wissenschaftlichen Ausarbeitungen und ärztlichen Bescheinigungen. ²Zu den Aufgaben der Ärzte gehören spezifische Aufgaben in Forschung, Lehre, Fort-, Aus- und Weiterbildung.

§ 4 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist einzuhalten. ²Persönliche Angelegenheiten haben Ärzte grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Ärzte dürfen nur mit Erlaubnis des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. ²Ärzte haben beim Arbeitgeber rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.
- (3) ¹Ärzte sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Ärzte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tage an zu verlangen. ⁴Ärzte tragen die Kosten der Bescheinigung. ⁵Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind Ärzte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁶Eine ärztliche Bescheinigung für die Krankenkasse oder eine Bescheinigung von einem Rentenversicherungsträger ersetzt diese Bescheinigung. ⁷Bei nicht genehmigtem Fernbleiben haben Ärzte keinen Anspruch auf die Vergütung und auf Zulagen, Zuschläge oder sonstige Vergütungsbestandteile. ⁸Arbeitsrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die Ärzte beim Universitätsklinikum Leipzig AöR ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.
- (2) ¹Von einer Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind Zeiten eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge gem. § 20, die einen vollen Kalendermonat übersteigen. ²Dies gilt nicht für Zeiten eines Sonderurlaubs mit anerkanntem dienstlichem Interesse.
- (3) Bei einem unmittelbaren Wechsel von der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig an das Universitätsklinikum Leipzig AöR werden die an der Medizinischen Fakultät zurückgelegten Beschäftigungszeiten angerechnet.

§ 6 Arbeitnehmerüberlassung

¹Bei arbeitgeberinitiiertem Arbeitnehmerüberlassung außerhalb der politischen Gemeinde werden Wegezeiten als Arbeitszeit anerkannt. ²Als arbeitgeberinitiiert gelten auch Überlassungen, die notwendig sind, um die geforderten Weiterbildungsinhalte zu erfüllen, insofern diese am Universitätsklinikum Leipzig AöR nicht angeboten werden. ³Die Zeitbemessung beginnt am Universitätsklinikum Leipzig AöR. ⁴Die anfallenden Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro pro Kilometer ausgehend vom Universitätsklinikum Leipzig AöR erstattet.

Bestimmungen zur Arbeitszeit

§ 7 Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 42 Stunden, ab 1. Januar 2026 40 Stunden¹. ²Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf eine 5-Tage-Arbeitswoche. ³Bei Vorliegen notwendiger betrieblicher Gründe kann die Verteilung der Arbeitszeit auf eine 6-Tage-Woche ausgedehnt werden. ⁴Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnittes der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 3 Monate. ⁵Ärzte sind bei betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeit zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet².

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitszeitreduzierung auf 40 Stunden pro Woche nicht vollständig zum Stichtag über einen entsprechenden Vollkräfteaufbau kompensiert werden kann. ²Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Arbeitgebers und der Ärzteschaft sollen daher Optimierungspotenziale bestehender Prozesse beispielsweise bei Dienstplanung, Schichtzeiten oder in klinischen Abläufen ermittelt werden, damit es den Ärztinnen und Ärzten nach Umsetzung der Arbeitszeitreduzierung ermöglicht wird, die geplanten Arbeitszeiten einzuhalten³.

- (2) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden Ärzte am 24. Dezember und 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgeltes von der Arbeit freigestellt.
- (3) ¹Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich um 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit für jeden gesetzlichen Feiertag, sofern er auf einen Werktag – ausgenommen Samstag – fällt. ²Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen

¹ Abs. 1 Satz 1 geändert mit Wirkung ab 01.07.2024 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 1 HTV-Ärzte UKL

² Abs. 1 Satz 4 u. 5 geändert mit Wirkung ab 01.01.2025 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

³ Protokollerklärung neu eingefügt durch 2. ÄTV vom 29.08.2024

Feiertag, am 24.12. oder 31.12., der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ³Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 Prozent des Stundenentgelts. Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 steht der Zeitzuschlag von 35 Prozent (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) zu.

- (4) ¹Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 22 Uhr bis Montag 6 Uhr) darf an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat durchschnittlich im Jahr angeordnet werden. ²Ausnahmen hiervon sind selbst initiierte Dienstreisen bzw. Weiterbildungen. ³Abweichend davon darf je Kalenderjahr eine weitere Arbeitsleistung an vier Wochenenden angeordnet werden. ⁴Zur Berechnung der zu gewährenden freien Wochenenden wird folgende Formel genutzt:

$$W_f = 24 * \frac{52 - W_a}{52}$$

W_f = Anzahl der frei zu gewährenden Wochenenden

W_a = Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit

⁵Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁷Auf Antrag der Ärzte sind die nach Satz 4 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres (erstmalig 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021) zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁸Am Ende des zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁹Der Antrag nach Satz 6 ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem die freien Wochenenden nicht gewährt wurden. ¹⁰Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten. ¹¹Auf Antrag des Arztes können Arbeitsleistung an durchschnittlich mehr als zwei Wochenenden pro Monat angeordnet werden.

§ 8

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen zur Schaffung längerer Freizeitintervalle und zur Verminderung der Zahl der Wochenenddienste ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als 4 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

- (2) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes nach
- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ArbZG die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Voll dienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ²Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (3) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG nach
- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
 - b) ggf. daraus resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe I und von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe II zulässig ist. ²Für die Berechnung des Durchschnittes der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 6 Monaten zu Grunde zu legen.

- (4) ¹Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- Bereitschaftsdienststufe I (0 v. H. bis zu 25 v. H. Arbeitsleistung)
60 v. H.
- Bereitschaftsdienststufe II (über 25 v. H. bis zu 49 v. H. Arbeitsleistung)
95 v. H.

⁴Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. ⁵An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. erhöht sich diese Bewertung um 25 Prozent. ⁶Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 Prozent entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a gewährt. ⁷Das sich daraus ergebende Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁸Für die Zeit des Freizeitausgleichs wird das Tabellenentgelt fortgezahlt. ⁹Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche

Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ¹⁰Die Nebenabrede ist gesondert mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Quartals kündbar. ¹¹Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 1 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.

(5)⁴ ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 8 Absatz 4 haben die Ärzte grundsätzlich im Kalendermonat höchstens vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. ³Haben Ärzte mehr als vier Bereitschaftsdienste im Kalendermonat geleistet, erhalten sie einen Zuschlag für jeden weiteren Bereitschaftsdienst wie folgt:

- eine Stunde für den fünften Bereitschaftsdienst
- zwei Stunden für den sechsten Bereitschaftsdienst
- jeweils eine weitere Stunde für jeden weiteren Bereitschaftsdienst pro Kalendermonat.

⁴Die Abgeltung des Zuschlags erfolgt primär als Freizeitausgleich, kann im Einzelfall in Abhängigkeit des Arbeitszeitmodells der jeweiligen Einrichtung auch als Vergütung ausgezahlt werden.

Protokollerklärung:

Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

(6) ¹Ärzte haben sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem anderen technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet werden. ³Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG). ⁵Für Rufbereitschaften werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des individuellen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁶Ab mehr als 9 Rufbereitschaften pro Kalendermonat erhöht sich dieser Betrag auf 22,5 v. H. des individuellen Stundenentgelts. ⁷Der Rufdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. ⁸Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁹Für jede Inanspruchnahme werden das individuelle Stundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt. ¹⁰Das Stundenentgelt für Inanspruchnahmen entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung (Freizeitausgleich) erteilt wird. ¹¹Für jede Inanspruchnahme werden das individuelle Stundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge gem. § 9 gezahlt. ¹²Das Stundenentgelt für Inanspruchnahmen entfällt,

⁴ Abs. 5 neu eingefügt mit Wirkung ab 01.03.2023 durch 1. ÄTV vom 29.09.2022 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

soweit entsprechende Arbeitsbefreiung (Freizeitausgleich) erteilt wird, ausgenommen sind etwaige Zeitzuschläge. ¹³Für die Zeit der Rufbereitschaft werden keine Zeitzuschläge gezahlt. ¹⁴Wenn aufgrund der Einhaltung der Ruhezeiten im Rahmen des ArbZG der folgende Dienst nicht in geplanter Form angetreten werden kann, dann wird die im dafür ursächlichen Rufbereitschaftsdienst angefallene Aktivzeit als Arbeitszeit (maximal bis zur Summe der wegfallenden Stunden des geplanten Dienstes) gewertet.

Protokollerklärung:

Bei Auftreten von Aktivzeiten in der Rufbereitschaft darf die Ruhezeit nicht auf weniger als 5,5 Stunden verkürzt werden. Sofern durch Regelarbeitszeit und anschließende Aktivzeit zusammen mehr als 12 Stunden Arbeitszeit geleistet wurden, gilt eine Ruhezeit von 11 Stunden.

- (7)⁵ ¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. ⁴Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes. ⁵Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁶Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Protokollerklärungen:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden bzw. der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärzte dem Arbeitgeber im Einzelfall auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Zu § 8 Absatz 7 Satz 3 wird klargestellt, dass die Nichterfassung einer Pause nicht damit gleichzusetzen ist, dass die Pause nicht genommen wurde⁶.

3. Für die private Veranlassung gemäß Satz 4 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

4. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt und ausgeglichen bzw. bezahlt wird⁷.

- (8)⁸ ¹Die Lage der Dienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 auf jeden Dienst gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 für jeden Dienst um 10 Prozentpunkte. ³Die Aktivzeiten während des Rufdienstes werden bei der Zuschlagsermittlung

⁵ Abs. 7 geändert mit Wirkung ab 01.07.2024 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 1 HTV-Ärzte UKL

⁶ Nr. 2 der Protokollerklärung neu eingefügt durch 2. ÄTV vom 29.08.2024

⁷ Nr. 4 der Protokollerklärung geändert durch 2. ÄTV vom 29.08.2024

⁸ Abs. 8 neu eingefügt mit Wirkung ab 01.03.2023 durch 1. ÄTV vom 29.09.2022 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

berücksichtigt. ⁴Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes dienstliche Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁵Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁶Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 4 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 um 10 Prozentpunkte oder es erfolgt die Auszahlung eines Zuschlages pro Stunde von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. ⁷Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 4 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 24 Stunden, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 20 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 um 20 Prozentpunkte oder es erfolgt die Auszahlung eines Zuschlages pro Stunde von 20 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. ⁸Eine Kumulation des Zuschlages nach Satz 2 mit einem Zuschlag nach Satz 6 oder Satz 7 ist möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. ⁹Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach Satz 6 und Satz 7 wird der höhere Zuschlag gewährt.

- (9) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (10) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

§ 9

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen pro Stunde
- | | |
|--|----------|
| a) für Nachtarbeit (21 Uhr bis 6 Uhr) | 20 v. H. |
| b) für Sonntagsarbeit | 25 v. H. |
| c) für Feiertagsarbeit sowie für Arbeit am 24.12. und 31.12. | 35 v. H. |
| d) für Arbeit an Samstagen zwischen 13 Uhr und 21 Uhr | 20 v. H. |
| e) für Überstunden | 15 v. H. |
- ³Beim Zusammentreffen der Zeitzuschläge a) und b) werden 30 v. H., beim Zusammentreffen der Zeitzuschläge a) und c) werden 40 v. H. gewährt. Beim Zusammentreffen der Zeitzuschläge a) und d) wird nur der höhere Zuschlag gewährt.

- (2) ¹Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 7 Abs. 1) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des laufenden Kalendermonats ausgeglichen werden. ²Erfolgt der Freizeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb des Ausgleichszeitraumes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 (3 Monate), entsteht Anspruch auf Vergütung⁹. ³Ärzte erhalten für Überstunden (§ 9 Absatz 1), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ⁴Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich¹⁰.

Protokollerklärung¹¹:

¹Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf dem Zeitkonto des Arztes befindlichen Stunden werden nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden tariflichen Regelung abgerechnet und mit der Gehaltszahlung Februar 2025 ausgezahlt (§ 9 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 alte Fassung). ²Sofern sich nach der Auszahlung noch Stunden auf dem Zeitkonto befinden, werden auf Antrag des Arztes die verbleibenden Stunden wie folgt in ein „Zeitkonto Altstunden“ überführt, jeweils abgerundet auf ein Vielfaches von 8,4:

- bis einschließlich 42 verbliebene Stunden werden vollständig zu 100% übertragen;
- ab der 43. verbliebenen Stunde erfolgt eine Übertragung zu 40%.

³Die Stunden auf dem „Zeitkonto Altstunden“ sind ausschließlich für Freizeitausgleich in ganzen Tagen bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden. ⁴Die Inanspruchnahme von Freizeit von dem „Zeitkonto Altstunden“ erfolgt durch Erfassung durch den Dienstplaner als reguläres „Frei“. ⁵Der Arzt informiert die Abteilung Personalsysteme und Arbeitszeitmanagement über eine zentrale E-Mail-Adresse, dass es sich um eine Inanspruchnahme von dem „Zeitkonto Altstunden“ handelt. ⁶Die Abteilung Personalsysteme und Arbeitszeitmanagement wandelt daraufhin die im Arbeitszeiterfassungssystem hinterlegte Ikone um, so dass der Abzug von dem „Zeitkonto Altstunden“ erfolgt. ⁷Zusätzlich prüft der Arbeitgeber zu den Stichtagen 31. März 2025, 30. Juni 2025, 30. September 2025 und 31. Dezember 2025, ob auf dem regulären Zeitkonto Minusstunden vorhanden sind. ⁸Sollte dies der Fall sein, werden diese durch Stunden von dem „Zeitkonto Altstunden“ ausgeglichen. ⁹Die bis zum 31. Dezember 2025 nicht in Freizeit gewährten und noch auf dem „Zeitkonto Altstunden“ befindlichen Stunden werden mit der Gehaltszahlung Februar 2026 ausgezahlt.

- (3) ¹Bei Ärzten, die nicht vollbeschäftigt sind, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in § 8 Abs. 3 bzw. in den Fällen, in denen Abs. 3 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen

⁹ Abs. 2 Satz 2 geändert mit Wirkung ab 01.01.2025 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

¹⁰ Abs. 2 Satz 3, 4 neu eingefügt mit Wirkung ab 01.01.2025 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

¹¹ Protokollerklärung neu eingefügt mit Wirkung zum 01.01.2025 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung der Ärzte oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann davon abgewichen werden.

- (4) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende durchschnittliche dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

Protokollerklärung:

Die Tarifparteien vereinbaren, Verhandlungen aufzunehmen, falls eine Flexibilisierung der Arbeitszeit erreicht werden soll (Arbeitszeitkorridor, Rahmenarbeitszeit, Arbeitszeitkonto und Faktorisierung der Arbeitszeit).

- (5) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

Bestimmungen zu Eingruppierung, Entgelt und sonstigen Leistungen

§ 10 Tabellenentgelt

- (1) ¹Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie gemäß § 11 eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Zuordnung der Stufe ist abhängig von der Zeit der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit entsprechend Eingruppierung. ⁴Die AiP-Zeit und Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung entsprechend der Eingruppierung werden bei der Einstufung anerkannt.
- (2) Ärzte erhalten das Tabellenentgelt der neuen Entgeltstufe oder -gruppe ab dem Tag des Erreichens der jeweiligen nächsten Stufe bzw. Gruppe.
- (3) ¹Die Höhe der Tabellen- und Stundenentgelte ist in den Anlagen 2 und 3 festgelegt¹². ²Die Tabellen- und Stundenentgelte nehmen an den Entgeltsteigerungen des TV-Ärzte (TdL) teil. ³Für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. August 2025 gelten die Tabellen- und Stundenentgelte des TV-Ärzte (TdL) in der ab dem 1. April 2024 geltenden Fassung fort¹³.
- (4) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Gewinnung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

¹² Anlagen 1 und 2 eingefügt mit Wirkung ab 01.09.2023 durch 1. ÄTV vom 29.09.2022 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

¹³ Abs. 3 Satz 3 neu eingefügt mit Wirkung ab 01.07.2024 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 1 HTV-Ärzte UKL

§ 11 Eingruppierung

- (1) ¹Ärzte sind entsprechend ihrer zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Ä 1: Ärzte mit entsprechender Tätigkeit

Ä 2: Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit

Ä 3: Oberärzte

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für einen Teil- oder Funktionsbereich der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.

Ä 4: Fachärzte, denen die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarztes) vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

Protokollerklärung:

Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.

- (2) Wird Fachärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (3) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 12 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppen Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen¹⁴. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes), die in den Tabellen (Anlagen 2 und 3) angegeben sind.
- (2) ¹Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche

¹⁴ Abs. 1 Satz 1 geändert mit Wirkung ab 01.01.2026 durch 2. ÄTV vom 29.08.2024 gemäß § 26 Abs. 2 HTV-Ärzte UKL

Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

- (3) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (4) ¹Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern tritt bei Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Wertes von 20 v. H. der Wert 25 v. H. ²Dies gilt jedoch nur, wenn
- a) sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder
 - b) eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 14 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen zur Vergütung

- (1) ¹Die monatliche Vergütung ist bis zum letzten Werktag des laufenden Monats (Zahltag) auf ein von den Ärzten zu bestimmendes Konto im Inland zu zahlen. ²Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, werden am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden, in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ²Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (4) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung:

Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten sechs vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), inklusive dem zusätzlich gezahlten Entgelt für im Dienstplan vorgesehene Arbeitszeit, gezahlt.

²Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhalten sie für die Zeit, für die ihnen Krankengeld bzw. eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ³Bei Ärzten, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

⁴Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ⁵Maßgeblich für die Berechnung dieser Fristen ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

⁶Krankengeldzuschuss wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. ⁷Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt ab dem Zeitpunkt, von dem an Ärzte Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung aus einer Versorgungseinrichtung haben, die nicht ausschließlich aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ⁸Überzahlter Krankengeldzuschuss gilt als Vorschuss auf die Leistungen dieser Versorgungsträger, d. h. die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

§ 15 **Einsatzzuschlag für Rettungsdienst**

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte rückwirkend zum 1. Januar 2020 einen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,94 Euro, zum 1. Oktober 2020 einen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,75 Euro und zum 1. Oktober 2021 einen Einsatzzuschlag in Höhe von 21,17 Euro.

Protokollerklärungen:

1. *Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.*
2. *¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.*

§ 16 **Entgeltumwandlung**

Ärzte haben Anspruch auf Entgeltumwandlung entsprechend dem vom Arbeitgeber gewählten Versorgungsweg.

§ 17 **Sterbegeld**

Beim Tod von Ärzten wird nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigungszeit Sterbegeld an die gesetzlichen Erben, es sei denn die Ärzte verfügen etwas anderes, in Höhe des Tabellenentgeltes für den Rest des Sterbemonats und für zwei darauf folgende Monate gezahlt.

Bestimmungen zu Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 18 Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Zahlung des Arbeitsverdienstes gemäß BUrlG. ²Abweichend vom BUrlG werden für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes die letzten sechs vollen Monate herangezogen.
- (2) Die Dauer des Urlaubs beträgt bei Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage.
- (3) Anspruch auf vollen Urlaub entsteht nach einer Wartezeit von sechs Monaten.
- (4) ¹Ärzte haben Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) für Zeiten eines Kalenderjahres, für die sie wegen Nichterfüllung der Wartezeit im entsprechenden Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwerben,
 - b) wenn sie vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,
 - c) wenn sie nach erfüllter Wartezeit während des laufenden Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

²Bruchteile von Urlaubstagen bis 0,49 sind abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

- (5) ¹Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder persönliche Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. ²In diesen Fällen ist der Urlaub mindestens für 10 Arbeitstage zusammenhängend zu gewähren.
- (6) ¹Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. ³Ein bis dahin nicht angetretener Urlaub verfällt.

§ 19 Zusatzurlaub

- (1) Ärzte, die Nachtarbeitsstunden geleistet haben, erhalten Zusatzurlaub bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens:

81 Nachtstunden	1 Arbeitstag
162 Nachtstunden	2 Arbeitstage
243 Nachtstunden	3 Arbeitstage
324 Nachtstunden	4 Arbeitstage
405 Nachtstunden	5 Arbeitstage

- (2) Bereitschaftsdienststunden zwischen 21 und 6 Uhr werden mit 95 v. H. für den Zusatzurlaub berücksichtigt.
- (3) ¹Der Zusatzurlaub entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Er wird im darauffolgenden Jahr gewährt. ³Scheidet der Arzt im laufenden Jahr aus, kann der Zusatzurlaub im laufenden Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 20 Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub

- (1) Ärzte werden in den nachstehenden Fällen, wenn die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung – soweit der Verdienstausfall nicht von dritter Stelle ersetzt wird – für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt, wenn dafür eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird:
 - a) bei angeordneter amts-, kassen- oder versorgungsärztlicher Untersuchung oder Behandlung,
 - b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Ärzte erhalten auf Antrag unter Fortzahlung ihrer Vergütung aus folgenden Anlässen Arbeitsbefreiung:

a) bei Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag
b) beim Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils bzw. eines im Haushalt lebenden Familienangehörigen oder Lebenspartners	2 Arbeitstage
c) bei 25- und 40-jähriger Beschäftigungszeit	1 Arbeitstag
d) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder des Lebenspartners, eines Kindes, der Eltern oder Stiefeltern, soweit diese in demselben Haushalt leben, wenn die Ärzte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen müssen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, sofern die Ärzte nicht Leistungen nach § 45 SGB V in Anspruch nehmen können	bis zu 4 Arbeitstage

Protokollerklärung:

Der zeitliche Zusammenhang muss gewahrt sein.

- (3) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärzten, soweit dem keine betrieblichen Belange entgegenstehen, Arbeitsbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

- (4) Ärzten kann auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung gewährt werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,
 - c) einen anderen wichtigen Grund nachweisen und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (5) Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.
- (6) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

Bestimmungen zu Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 21

Befristete Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit besonders kurzen Vertragslaufzeiten ist auch das Interesse der Ärzte an einer notwendigen Planungssicherheit zu berücksichtigen. ²Bei befristeten Beschäftigungen von Ärzten ohne Gebietsbezeichnung muss der Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungszeit geschlossen werden. ³Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit erfordern.
- (2) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

§ 22

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet
 - a) durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Die Fristen für die ordentliche Kündigung betragen für Ärzte und Arbeitgeber, bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses

- bis zu 8 Jahren 3 Monate
- ab 8 Jahren 4 Monate
- ab 10 Jahren 5 Monate
- ab 12 Jahren 6 Monate

jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

²Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. ³Befristete Arbeitsverhältnisse können ebenfalls unter Einhaltung der Fristen des Satzes 2 gekündigt werden.

(3) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) infolge Eintritt einer vollen Erwerbsminderung,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem Ärzte das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

²Werden Ärzte ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht eine einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 24 Übergangsregelungen

(1) ¹Falls die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vereinbarte individuelle monatliche Vergütung höher ist als das Tabellenentgelt verbleibt es bei der bisherigen Vergütung. ²Im Falle einer Rückgruppierung wird eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem neuen Entgelt und dem bisherigen Entgelt gezahlt. ³Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Tarifierhöhung um den Erhöhungsbetrag. ⁴Sie verringert sich entsprechend auch bei einer Höherstufung oder Höhergruppierung.

- (2) Ärzte, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vom Universitätsklinikum Leipzig AöR eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten haben, erhalten für die bestehende Anlage weiterhin eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 6,65 Euro.

§ 25

Zusatzvereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz

Die Tarifparteien einigen sich über eine Ausschlussregelung zu § 4a Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) durch Anlage 1.

§ 26

Inkrafttreten, Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Abweichend davon gilt Folgendes:
Abweichend davon gilt Folgendes: § 12 Absatz 1 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. § 7 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 sowie § 9 Absatz 2 nebst Protokollerklärung treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Anlage 2 und die Anlage 3 treten am 1. April 2024 in Kraft.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann erstmalig zum 30. Juni 2026 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Leipzig,
Universitätsklinikum Leipzig AöR

Dresden,
Marburger Bund Sachsen

Prof. Dr. Christoph Josten
Medizinischer Vorstand und
Sprecher des Vorstands

Torsten Lippold
1. Vorsitzender

Dr. Robert Jacob
Kaufmännischer Vorstand

Anlage 1 Ergänzungen zu § 25 HTV-Ärzte UKL

Die Tarifvertragsparteien UKL und MB Sachsen vereinbaren weiterhin Folgendes:

1.

Das UKL hat das Recht, mit der Gewerkschaft ver.di für deren Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte UKL abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178 ff, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 S. 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) für die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht eintreten. Das UKL verpflichtet sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und den Marburger Bund hierüber zu informieren.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Das UKL verpflichtet sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und den Marburger Bund hierüber zu informieren.

4.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn und soweit das UKL mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat. Das UKL informiert die Gewerkschaft ver.di über den Abschluss dieser Vereinbarung. Sollten durch eine Änderung des TVG oder höchstrichterliches Urteil die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Nr. 1 bis 3. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Monatsende. Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2027 möglich.

Anlage 2 Tabellenentgelt

Monatliche Tabellenentgelte in Euro

Gültig ab 1. April 2024 bis 31. August 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.308,41	im 2. Jahr 5.609,30	im 3. Jahr 5.824,22	im 4. Jahr 6.196,76	im 5. Jahr 6.640,89	ab dem 6. Jahr 6.814,12
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.006,25	ab dem 4. Jahr 7.593,70	ab dem 7. Jahr 8.109,49	ab dem 9. Jahr 8.399,34	ab dem 11. Jahr 8.557,35	ab dem 13. Jahr 8.775,73
Ä 3	ab dem 1. Jahr 8.775,73	ab dem 4. Jahr 9.291,53	ab dem 7. Jahr 10.029,39			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 10.323,14	ab dem 4. Jahr 11.060,98	ab dem 7. Jahr 11.648,42			

Gültig ab 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.626,91	im 2. Jahr 5.945,86	im 3. Jahr 6.173,67	im 4. Jahr 6.568,57	im 5. Jahr 7.039,34	ab dem 6. Jahr 7.222,97
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.426,63	ab dem 4. Jahr 8.049,32	ab dem 7. Jahr 8.596,06	ab dem 9. Jahr 8.903,30	ab dem 11. Jahr 9.070,79	ab dem 13. Jahr 9.302,27
Ä 3	ab dem 1. Jahr 9.302,27	ab dem 4. Jahr 9.849,02	ab dem 7. Jahr 10.631,15			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 10.942,53	ab dem 4. Jahr 11.724,64	ab dem 7. Jahr 12.347,33			

Gültig ab 1. Januar 2026

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.626,91	im 2. Jahr 5.945,86	im 3. Jahr 6.173,67	im 4. Jahr 6.568,57	im 5. Jahr 7.039,34	ab dem 6. Jahr 7.222,97
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.426,63	ab dem 4. Jahr 8.049,32	ab dem 7. Jahr 8.596,06	ab dem 9. Jahr 8.903,30	ab dem 11. Jahr 9.070,79	ab dem 13. Jahr 9.302,27
Ä 3	ab dem 1. Jahr 9.302,27	ab dem 4. Jahr 9.849,02	ab dem 7. Jahr 10.631,15	ab dem 10. Jahr 10.942,53		
Ä 4	ab dem 1. Jahr 10.942,53	ab dem 4. Jahr 11.724,64	ab dem 7. Jahr 12.347,33			

Anlage 3 Stundenentgelt

Stundenentgelte in Euro

Gültig ab 1. April 2024 bis 31. August 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
	29,07	30,72	31,89	33,93	36,37	37,31
Ä 2	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
	38,37	41,58	44,41	45,99	46,86	48,06
Ä 3	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
	48,06	50,88	54,92			
Ä 4	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
	56,53	60,57	63,79			

Gültig ab 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
	30,81	32,56	33,81	35,97	38,55	39,55
Ä 2	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
	40,67	44,08	47,07	48,75	49,67	50,94
Ä 3	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
	50,94	53,93	58,22			
Ä 4	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
	59,92	64,20	67,61			

Gültig ab 1. Januar 2026

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
	32,35	34,19	35,50	37,77	40,47	41,53
Ä 2	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
	42,70	46,28	49,43	51,19	52,15	53,49
Ä 3	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
	53,49	56,63	61,13	62,92		
Ä 4	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
	62,92	67,41	70,99			

